

Satzung des Tierschutzvereines Worms Stadt und Land e.V. vom 6.5.1994

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TIERSCHUTZVEREIN WORMS STADT UND LAND e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Worms.
4. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Worms und ihre Umgebung insoweit, als diese nicht von anderen anderen Tierschutzorganisationen wirksam betreut wird.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, zu fördern und ihn zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
3. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. deren Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende persönlich, politische oder geschäftliche Zwecke missbraucht. Auch können juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden. Eheleute mit minderjährigen Kindern können eine Familienmitgliedschaft erwerben. Erreichen die Minderjährigen die Volljährigkeit (18 Jahre) so erlischt deren Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliedschaft der Eltern bleibt unberührt.
2. Mitglieder von Jugendgruppen (§ 17) müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist mit schriftlicher Begründung dem Bewerber mitzuteilen.
4. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte zugestellt.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod.
7. Der Austritt ist mit mindestens einvierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres (§ 13) rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft;
 - b) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - c) wenn es dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Gesamtvorstandes nach Anhören des Betroffenen. Im Falle des Ausschlusses gemäß § 8 b unterbleibt jedoch die Anhörung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 4

Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von dem Mitglied alljährlich nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder von Jugendgruppen (§ 17) zahlen keinen Pflichtbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als Körperschaftliche Mitglieder setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Beitrag für Familienmitgliedschaft (§ 3, Abs. 1, S. 3) beträgt den 2,5-fachen Satz des Betrages für Einzelmitgliedschaft.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
4. Körperschaftliche Mitglieder, die von der Entrichtung von Jahresbeiträgen befreit sein wollen, haben einen einmaligen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand von Fall zu Fall mit Zustimmung des Gesamtvorstandes bestimmt wird.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) und der Kassenwart. Je zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vereinsleiter und sein Stellvertreter müssen Einzelmitglieder des Vereins sein. Als Vorstandsmitglieder dürfen nur solche Personen gewählt werden, die das aktive Wahlrecht zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzen. Sie müssen mindestens seit 1 Jahr Mitglieder des Vereins sein. Dies gilt nicht für die Vorstandswahl vom 16.02.1991. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins,
 - b) Kassenwart/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) 5 Beisitzer/innen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied erfolgt die Wahl geheim. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Versammlungsleiter durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers (der Schriftführerin) und des Schatzmeisters (der Schatzmeisterin) die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er kann einzelne Aufgabenbereiche widerruflich auf andere Mitglieder übertragen, ohne hierdurch von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein entbunden zu werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen wird und die Vereinsleitung trotz Ausscheidens eines Mitgliedes bis dahin arbeitsfähig bleibt.

§ 7 (Ersatzlos aufgehoben in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1991).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder beruft der Vereinsleiter nach Bedarf mit Zustimmung des Gesamtvorstandes ein. Er muss sie einberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder 5% der Mitglieder dies wünschen.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vereinsleiter oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt in der Regel:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Neuwahl des Gesamtvorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
 - c) über Satzungsänderungen,
 - d) über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern (Rechnungsprüferinnen).
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die ordentliche Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen, Anträge für diese Versammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Es erfolgt schriftliche Einzeleinladung der Mitglieder.
8. Zu den Beschlüssen der ordentlichen Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsleiters. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Von den Mitgliedern einer Familienmitgliedschaft sind beide volljährige Elternteile stimmberechtigt.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen; Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes; Abfassung des Jahresberichtes, Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes, falls sich die Aufstellung eines solchen als notwendig erweisen sollte, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Amt des Vereinsleiters, seines Stellvertreters und die Gesamtvorstandsämter werden ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung von umfangreichen laufenden Arbeiten kann der Vereinsleiter mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen seiner Aufsicht unterstehenden Geschäftsführer und andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und sie absetzen. Er kann auch selbst die Geschäftsführung übernehmen. Der Geschäftsführer kann in den Gesamtvorstand berufen oder zu dessen Sitzungen beratend hinzugezogen werden, ebenso mit Zustimmung des Gesamtvorstandes weitere sachverständige Personen mit Stimmrecht.
4. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betraute Personen sind dem Vereinsleiter für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 10

Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Vereinsleiter darum ersucht oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangt.
2. Der Gesamtvorstand beschließt unter dem Vorsitz des Vereinsleiters über folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) den Haushaltsplan, sofern ein solcher aufgestellt wird;
 - b) Ausgaben von 5.000 bis 25.000 € im Einzelfall, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind. Ausgaben von 2.500 bis 5.000 € im Einzelfall beschließt der Vorstand mit Kassen- und Schriftführer/in, Ausgaben bis 2.500 € beschließt der Vorstand allein;
 - c) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind;
 - d) die Aufnahme von Darlehen;
 - e) die Ehrung und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Einstellung und Kündigung von Personal.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsleiters den Ausschlag.
4. Beschlüsse des Gesamtvorstandes, die dem Zweck und den Zielen des Vereins sowie einer ordnungsgemäßen Tierschutzarbeit entgegenstehen, muss der Vereinsleiter beanstanden und gegebenenfalls bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen zu benutzen.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. In den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Gesamtvorstandes soll eine Anwesenheitsliste geführt werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und über alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Ist der Schriftführer/in nicht zugegen, bestimmt der Vereinsleiter/in eine Vertretung.
2. Die Niederschriften sind von dem Vereinsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Niederschriften sind in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung des Organs zu verlesen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten hierauf. Sie gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.
4. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Vereinsleiter/in und seinem Stellvertreter/in, gegebenenfalls an dessen Stelle von dem Geschäftsführer/in oder dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die vom Vereinsleiter/in mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gefassten Entschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Zugehörigkeit zu den Verbänden und Organisationen

Der Verein kann Fachverbänden und anderen Organisationen, deren Mitgliedschaft zweckdienlich erscheint, beitreten. Über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Prüfung kann auch unverhofft zwischenzeitlich vorgenommen werden. Der Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer (-innen) werden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt (§ 4e). Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Auch die Übertragung der Prüfung an ein anerkanntes, zugelassenes Prüfungsinstitut ist zulässig.

§ 16

Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Jugendgruppen

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.
2. Die Jugendgruppenleiter/in werden vom Vereinsleiter/in mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsmäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus. Sie können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen werden.
3. Das Amt eines Jugendgruppenleiters/in erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vereinsleiter/in. Gegen die Abberufung steht dem betreffenden Jugendgruppenleiter/in binnen 2 Wochen der Einspruch zu, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

§ 18

Tierheimbetrieb und -verwaltung

1. Im Bedarfsfall soll es Ziel des Vereins sein, ein Tierheim zu errichten und zu betreiben. Es soll baulich und funktionell den heutigen tierschutzgerechten Anforderungen entsprechen. Es soll Aufnahme- und Betreuungsstätte vor allem für verloren gegangene und ausgesetzte, aber auch zeitweilig in Pflege gegebene Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, sein. Die mit der Vermittlung von Fundtieren und der Aufnahme von Pensionstieren erzielten Einnahmen sollen zur Unterhaltung und zum Betrieb des Tierheimes und zur Betreuung der darin untergebrachten gefundenen und herrenlosen Tiere finanziell beitragen.
2. Hat der Verein ein Tierheim errichtet und wird es von ihm betrieben, so obliegt seine Verwaltung dem Vorstand. Näheres regelt eine von diesem zu erlassene Tierheimordnung (Betriebsanordnung).

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder. Zur Auflösung bedarf es überdies einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsleiter/in, dessen Stellvertreter/in und der Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Institution, die es bis zu 10 Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage des § 2 dieser Vereinssatzung erfolgt, ist das Vereinsvermögen zu anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Zu Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens ist zuvor das Finanzamt zu hören.

§ 20

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die beabsichtigte Änderung in der mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachenden Tagesordnung vorgesehen ist.

§ 21

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 1994 mehrheitlich anstelle der bisherigen Satzung neu beschlossen.
2. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Bestimmungen vorhergehender Satzungen.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Silvia Bertz
1. Vorsitzende

Arnim Phul
2. Vorsitzender